

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0541/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	06.10.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umstellung Verfahren Straßenreinigungsgebühr 2027

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, das Verfahren zur Finanzierung der Straßenreinigung und des Winterdienstes zum 01.01.2027 umzustellen.

Der bislang über gesonderte Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren refinanzierte umlagefähige Kostenanteil wird künftig nach dem Solidaritätsprinzip über die Grundsteuer B finanziert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Änderungen der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie die zur Refinanzierung erforderliche Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B und der rechtlichen Voraussetzungen mit Wirkung zum 01.01.2027 vorzubereiten und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung im Dezember vorzulegen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die derzeitige anliegerbezogene Abrechnung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ist personal- und verwaltungsintensiv und wird weitgehend manuell bearbeitet. Wesentliche Investitionen in IT und Personal wäre kurzfristige erforderlich. Zudem führt die Veranlagung auf diesem Wege zu einer Ungleichbehandlung zwischen tatsächlich Nutzenden und Gebührenschuldner. Die Verwaltung empfiehlt daher die Umstellung auf eine Finanzierung des umlagefähigen Kostenanteils über die Grundsteuer B. Dadurch entfallen die gesonderte Gebührenerhebung, wesentliche Prüf- und Veranlagungsaufwände sowie die hierfür vorgesehene Fachsoftware. Zugleich wird die Finanzierung auf eine breitere Grundlage gestellt, da von sauberen und verkehrssicheren Straßen nicht nur die unmittelbaren Anlieger profitieren. Mehreinnahmen werden durch die Umstellung des Verfahrens nicht erzielt.

Risikobewertung:

Die Umstellung verändert die Verteilung der finanziellen Belastung zwischen den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Die konkrete Höhe der Belastung ist von der für 2027 festzusetzenden Grundsteuer B abhängig. Nach dem in der Ausgangsvorlage dargestellten Prüfstand ist die Finanzierung über die Grundsteuer B rechtlich möglich und wird bereits von anderen Kommunen praktiziert. Zudem ist das Verfahren auch richterlich entschieden und zulässig.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Vorlage betrifft das Finanzierungs- und Abrechnungsverfahren. Eine Änderung des bestehenden Reinigungs- und Winterdienstnetzes ist mit der Umstellung nicht verbunden.

Es werden Kosten für eine neue Software i.H.v. ca. 75.000 € einmalig sowie ca. 35.000 € p.a. eingespart.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:		Beantragte 0,5 Stelle „Verwaltung Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren“;	
mittelfristig:		Einsparung von zwei halben Stellen des mittleren Verwaltungsdienstes keine Weitere Personalzusetzungen / Entfall befristeter Stundenaufstockungen; Einsparung im Personal- und Zeitaufwand FB 2 – Kommunalsteuern	
langfristig:		X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage

Derzeit werden die nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) gemäß § 6 ansatzfähigen Kosten für Winterdienst und Straßenreinigung über die Straßenreinigungsgebühr auf die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der durch die Straße erschlossenen Grundstücke umgelegt. Nach der Kalkulation für 2026 beträgt der umlagefähige Anteil von 75 % der Gesamtkosten 1.183.899,89 €.

Grundlage sind die Satzung über die Straßenreinigung und die Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach. Das derzeitige System führt zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen einzelner Grundstücke, obwohl die Nutzung der Straßen nicht ausschließlich durch die unmittelbaren Anlieger erfolgt.

Jährlich werden durch die Abteilung Kommunalsteuern im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes rund 27.200 Jahresanfangsbescheide erstellt und versandt. In etwa 16.300 Fällen werden dabei auch Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren veranlagt. Hinzu kommen jährlich rund 700 Änderungsbescheide in diesem Gebührenbereich.

Die Bearbeitung erfolgt bislang weitgehend manuell bzw. analog. Hierzu werden unter anderem die jeweiligen Frontmeter der Grundstücke über Satellitenbilder überprüft und bei Bedarf vor Ort kontrolliert. Änderungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb an die Abteilung Kommunalsteuern gemeldet und dort händisch in das Veranlagungsverfahren INFOMA-Online übernommen.

Im Rahmen der gebotenen Regelüberprüfung der Veranlagungen hat eine Vorabprüfung der Fallakten ergeben, dass ein Großteil der Bescheide eingehend überprüft werden muss, um die Rechtmäßigkeit der Bescheide weiterhin zu gewährleisten und fehlerhafte Bescheide zu vermeiden. Die hierfür erforderliche Überprüfung ist zeitintensiv und mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zeitnah leistbar.

Geprüfte Varianten

Zur zukünftigen Veranlagung wurden zwei Varianten betrachtet:

Variante 1: Fortführung der anliegerbezogenen Gebührenabrechnung mit Fachsoftware

Das bestehende System würde grundsätzlich fortgeführt, die analoge Überprüfung jedoch durch eine Fachsoftware ersetzt. Für die Software werden Anschaffungskosten von mind. ca. 70.000 € und laufende Kosten von mind. ca. 35.000 € jährlich angenommen. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wären zunächst weiterhin insgesamt zwei Vollzeitstellen (eine des gehobenen Dienstes, eine des mittleren Dienstes) erforderlich. Ob und wann eine halbe Stelle des mittleren Dienstes nach Abarbeitung der Rückstände entfallen könnte, wäre erst zu einem späteren Zeitpunkt absehbar; in der Ausgangsvorlage wird dies frühestens ab Anfang 2029 angenommen.

Variante 2: Finanzierung über die Grundsteuer B

Seit Anfang 2026 wurde im Fachbereich 7-69 in Abstimmung mit dem Fachbereich 2 geprüft, ob die zeit-, kosten- und personalintensive Abrechnung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren durch ein anderes Verfahren ersetzt werden kann. Ergebnis der Prüfung ist die Möglichkeit, den bislang gebührenfinanzierten umlagefähigen Kostenanteil gleichmäßig über die Allgemeinheit zu finanzieren und hierzu den Hebesatz der Grundsteuer B anzupassen.

Nach der Ausgangsvorlage ist dieses Verfahren seit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 möglich und höchststrichtrichlerlich bestätigt. Es steht danach im Ermessen der Kommune, ob der umlagefähige Anteil der Kosten der Straßenreinigung durch Gebühren oder durch andere Erträge gedeckt wird. Als Kommunen, die eine Finanzierung über die Grundsteuer B praktizieren, werden unter anderem Kürten, Overath, Eitorf, Engelskirchen und Lemgo genannt.

Mit der Umstellung zum 01.01.2027 wären insbesondere folgende Veränderungen verbunden:

- Wegfall der gesonderten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühr;
- Anpassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung durch den AWB;
- Finanzierung des bislang gebührenfinanzierten Kostenanteils über eine Anpassung des Grundsteuerhebesatzes durch den FB 2;
- Wegfall der mit der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr verbundenen Widerspruchs- und Klageverfahren;
- Abbau der Rückstände bei der Überprüfung der Veranlagungen für Straßenreinigung und Winterdienst;
- Verzicht auf die vorgesehene Fachsoftware einschließlich Anschaffungs- und laufender Betriebskosten.

Solidaritätsprinzip und Lastenverteilung

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der vorgeschlagenen Umstellung ist das Solidaritätsprinzip. Straßenreinigung und Winterdienst sind Leistungen mit erheblichem Gemeinwohlbezug. Von sauberen und sicheren Straßen profitieren nicht nur die unmittelbaren Anlieger, sondern alle Verkehrsteilnehmenden, Einwohnerinnen und Einwohner, Gewerbetreibenden sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt.

Dies gilt insbesondere für Straßen mit besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl, etwa Schulwege, Krankenhauszufahrten, Hauptverkehrsachsen sowie Zufahrten zu Einrichtungen wie Werkstätten für behinderte Menschen oder der Fröbelschule. Durch die Finanzierung über die Grundsteuer B wird die Refinanzierung auf eine breitere Grundlage gestellt.

Unter der Annahme, dass die Kosten der Kalkulation 2026 auch für 2027 zugrunde gelegt werden, geht die Ausgangsvorlage nach aktuellem Stand von einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um anteilig 24 Punkte aus. Die konkrete Festsetzung ist Bestandteil der für 2027 erforderlichen Haushalts- und Satzungsentscheidungen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch die Umstellung entfallen die für Variante 1 vorgesehenen Anschaffungskosten der Fachsoftware in Höhe von ca. 70.000 € sowie laufende Kosten von ca. 35.000 € jährlich. Der wesentliche Nachprüfungsaufwand für die Veranlagungen reduziert sich erheblich.

Die für den Stellenplan 2026 beantragte zusätzliche 0,5 Stelle „Verwaltung Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren“, für die es aktuell einen Sperrvermerk gibt (Prüfung der Digitalisierung und Prozessoptimierung) wäre entbehrlich, da die notwendige Aufstockung der halben Stelle 7-693-1208 im Stellenplan durch Verwendung der mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin des mittleren Verwaltungsdienstes frei werdenden und dann nicht mehr benötigten halben Stelle 7-693-1063 erfolgen könnte (Anbringung eines KU-Vermerk), was dann 23.608,24 € einsparen würde. Weitere 23.608,24 € können eingespart werden, wenn auch die zweite halbe Stelle 7-693-258 b des mittleren Verwaltungsdienstes mit Ausscheiden der Stelleninhaberin nicht nachbesetzt wird. Zudem wären weitere personelle Zusetzungen beziehungsweise befristete Stundenaufstockungen zur Aufarbeitung der Rückstände nicht erforderlich. Durch den Wegfall der gesonderten Veranlagung entstehen außerdem Synergieeffekte im Fachbereich 2. Wie sich diese personell auswirken, kann derzeit jedoch noch nicht bewertet werden.

Auswirkungen auf das Reinigungs- und Winterdienstnetz

Mit der Änderung des Abrechnungsverfahrens ist keine Ausweitung des bestehenden Reinigungs- und Winterdienstnetzes verbunden. Die vorhandenen personellen, organisatorischen und finanziellen Kapazitäten sind bereits weitgehend ausgeschöpft.

Die Aufnahme zusätzlicher Straßen bedarf grundsätzlich einer politischen Beschlussfassung. Erweiterungen sollen künftig nur in stadtgesellschaftlich relevanten und begründeten Ausnahmefällen aus wichtigem Grund erfolgen. Maßgeblich ist insbesondere die strategische Verkehrsrelevanz einer Straße, etwa als Hauptverkehrsachse, zentrale Erschließungsstraße mit besonderer Anforderung oder direkte Hauptzufahrt zu Krankenhäusern, Schulen und vergleichbaren Einrichtungen der kritischen beziehungsweise öffentlichen Infrastruktur.

Entscheidungsvorschlag der Verwaltung

Nach Abwägung der dargestellten Varianten empfiehlt die Verwaltung die Umstellung auf Variante 2 zum 01.01.2027. Die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sollen künftig im dargestellten Umfang nach dem Solidaritätsprinzip über die Grundsteuer B refinanziert werden. Damit werden das Abrechnungsverfahren vereinfacht, Software- und Personalaufwand vermieden und die Finanzierung auf eine breitere Grundlage gestellt.